

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Neumann,

mit Schreiben vom 04.03.2024 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) nähere Hinweise zur gesetzlichen Mitwirkungspflicht der Gemeinden bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern gegeben.

Kreisangehörige Gemeinden trifft nach Art. 6 Abs. 2 Aufnahmegesetz eine **eigene gesetzliche Pflicht, an der Aufgabenerfüllung durch das zuständige Landratsamt mitzuwirken**.

- Nach der Rechtsauslegung des Staatsministeriums des Innern erschöpfen sich die geforderten Mitwirkungshandlungen nicht in einem Dulden der Aufgabenerfüllung durch das Landratsamt auf dem eigenen Gemeindegebiet. Der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber geht vielmehr davon aus, dass den kreisangehörigen Gemeinden bei der Mitwirkung eine aktive Rolle zukommt.
- Die nach § 5 Abs. 3 Satz 2 DVAsyl zur Mitwirkung verpflichteten kreisangehörigen Gemeinden haben insbesondere geeignete Objekte zur Anmietung anzubieten.
- Die Mitwirkungsverpflichtung beschränkt sich ausdrücklich nicht nur auf das Angebot von gemeindeeigenen Objekten (Grundstücke, Gebäude, Turnhallen oder andere öffentliche Einrichtungen, etc.) gegenüber dem Landratsamt. Eine kreisangehörige Gemeinde hat auf Ersuchen des zuständigen Landratsamts auch alle ihr bekannten Objekte zu benennen, die den Anforderungen des Landratsamtes für eine Unterbringung entsprechen. Sind der kreisangehörigen Gemeinde keine entsprechenden, geeigneten Objekte bekannt, hat sie das Landratsamt mit ihrer Ortskenntnis bei der Suche nach geeigneten Objekten und der Umsetzung auf Ersuchen des Landratsamtes aktiv zu unterstützen.
- Die Mitwirkungspflicht umfasst damit insbesondere auch den Hinweis auf entsprechende Angebote von privaten oder gewerblichen Vermietern oder sonstigen Dritten. Keine Rolle spielt hierbei, ob Objekte zur Anmietung oder zum Ankauf angeboten werden. Die kreisangehörige Gemeinde ist verpflichtet, auf Bitte des Landratsamts auch auf entsprechende Beherbergungsangebote hinzuweisen, bei Bedarf bzw. mangelnden Alternativen auch auf Objekte, die sich (nur) für eine Notunterbringung eignen.
- Das Landratsamt kann die kreisangehörige Gemeinde, sollte sich aus deren Sicht ein bestimmtes Objekt aus objektiv nachvollziehbaren Gründen nicht eignen, auffordern, geeignete Alternativen zu benennen.

Hinsichtlich der Verteilungsentscheidung des Landratsamts zählt, so das StMI, zu den ermessensgerechten Kriterien insbesondere die bisherige Verteilung im Verhältnis zur Einwohnerzahl (sog. „Gemeinde-Quoten“).

Die Gemeinde-Quote beträgt für die Gemeinde Stötten a.A. aktuell 0,83 % und liegt damit unter dem Landkreis-Durchschnitt von 2 % und deutlich unter der Quote der am meisten belasteten Gemeinden von aktuell 3,4 %.

Der Landkreis-Durchschnitt würde aktuell, wobei sich die Quoten durch weitere Zuweisungen regelmäßig ändern können, durch die Aufnahme von rund 25 Flüchtlingen erreicht.

Wir ersuchen die Gemeinde Stötten a.A. daher (nochmals), uns bei der Suche nach geeigneten Objekten zur Anmietung, Grundstücken oder Angeboten von Dritten zu unterstützen und uns aktiv solche zu benennen.

Wer in unserem Gemeindegebiet ein geeignetes Objekt zur Unterbringung von Flüchtlingen hat, wird gebeten, sich bitte direkt über die Verwaltung an den Bürgermeister zu wenden:

info@vgem-stoetten.bayern.de

08349 9204 0

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Ihr Bürgermeister Michael Neumann